Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom: 25.09.2023

Zuletzt geändert am:

Bekannt gemacht am:

Inkrafttreten am: 26.09.2023

Präambel

Die Lebenssituation älterer Menschen in unserer Gesellschaft macht es notwendig, ihre besonderen Interessen und Bedürfnisse gegenüber städtischen Gremien und der Öffentlichkeit darzustellen und auf kommunalpolitische Entscheidungsprozesse im Sinne der älteren Menschen einzuwirken. Zur Wahrung dieser Aufgabe besteht in der Einhardstadt Seligenstadt ein Seniorenbeirat (SBR).

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat nimmt die Anliegen, Interessen und Bedarfe aller Seligenstädterinnen und Seligenstädter, die das 60. Lebensjahr (Seniorinnen und Senioren) vollendet haben, wahr und vertritt diese.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die städtische Verwaltung und politische Gremien in Fragen der Einrichtung, Ausbau und Vernetzung von sozialen Diensten und Angeboten

Planung und Durchführung von Maßnahmen und Projekten für ältere Menschen in Seligenstadt

Interessenvertretung in Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, die in besonderem Maße die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen, wie Fragen der Planung und Konzeption von Senioren-Wohnprojekten oder Fragen der Verkehrssicherheit für ältere Menschen

Die Ermöglichung und Förderung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement von älteren Menschen

Förderung des Erfahrungsaustausches von Seniorinnen und Senioren untereinander und mit dem Seniorenbeirat

Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der oben genannten Aufgabenerfüllung

- (2) Der Seniorenbeirat steht der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen und dem Magistrat für beratende Stellungnahmen, insbesondere zu den in 1.1. genannten Themen zur Verfügung. Er versteht sich als Expertengremium zur Vertretung der Interessen von Seligenstädter Seniorinnen und Senioren und soll als solches gehört werden.
- (3) Der Magistrat wird über Wünsche und Anregungen zu den in 1.1 formulierten Themen, die von Seniorinnen und Senioren an den Seniorenbeirat herangetragen werden, in angemessenen Abständen informiert.
- (4) Der Magistrat berät über die Anliegen des Seniorenbeirates und informiert den Seniorenbeirat über das weitere Vorgehen.

- (5) Arbeitsgruppen können auf Mehrheitsbeschluss des SBR eingerichtet werden.
- (6) Der Seniorenbeirat erstellt jährlich zum Jahresende einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 2 Zusammensetzung - Amtszeit

- (1) Die Zusammensetzung mit Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen Bereichen soll ein möglichst breites Informations- und Erfahrungsspektrum als Grundlage für die Arbeit des Gremiums gewährleisten. Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Als stimmberechtigte Mitglieder des SBR werden
 - a. von den folgenden Vereinen und Institutionen
 - in Seligenstadt vertretene Religionsgemeinschaften mit Selbstbestimmungsrecht (iSd Art. 140 GG i.V.m. § 137 Abs. 3 WRV)
 - Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Caritas Seligenstadt, Deutsches Rotes Kreuz OV Seligenstadt)
 - Sozialverbände des VdK
 - Seligenstädter Vereine mit Seniorenabteilungen oder einem Bewegungsangebot für Seniorinnen und Senioren mit einer Abteilungsgröße von mindestens 50 Mitgliedern
 - Seligenstädter Altenclub (Altenclub Seligenstadt)

je eine Vertreterin/ein Vertreter benannt und vom Magistrat berufen.

- b. vier weitere Bürgerinnen und Bürger werden vom Magistrat berufen.
- (3) Das zuständige Fachamt überprüft sechs Monate vor Ablauf der laufenden Amtsperiode, ob in Seligenstadt weitere Vereine und Institutionen entstanden sind, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen. Diese Vereine und Institutionen werden anschließend über ihr Entsendungsrecht informiert.
- (4) Sämtliche Mitglieder des SBR gehören weder der Stadtverordnetenversammlung noch dem Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt an.

§ 3 Erste konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens sechs Wochen nach dessen Benennung statt. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des Vorstandes.

§ 4 Vorstand und Vertreter

- (1) Der SBR wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen kann. Für die Wahl des Vorstands ist aus der Mitte des SBR ein Wahlvorstand zu bilden.
- (2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des SBR. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden übernimmt diese Aufgabe eine/r der Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des SBR aus und legt die Tagesordnungspunkte und deren Reihenfolge für die Sitzungen des SBR fest.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand des SBR der Stadt Seligenstadt endet durch Tod, Ablauf der Amtszeit, Aufgabe des Wohnsitzes in Seligenstadt, Rücktritt oder Abwahl. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder abgewählt werden. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Sie darf nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei diesem Beschluss hat das abzuwählende Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von sechs Monaten eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes durchzuführen.
- (5) Der SBR entsendet bei Bedarf aus seiner Mitte je eine Vertreterin/einen Vertreter in die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung. Einladungen zu den öffentlichen Ausschusssitzungen werden dem Seniorenbeirat zu seiner Unterrichtung übersandt.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des SBR finden in der Regel alle zwei Monate statt.
- (2) Zu der Versammlung lädt eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Amts für Kinder, Senioren, Sport und Kultur -Seniorenberatung- nach Absprache mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des SBR unter Angabe der Tagesordnung, der Uhrzeit und des Ortes schriftlich ein. Sie werden in der Presse angekündigt.
- (3) Einladungen zu den Sitzungen werden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin von einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Senioren, Sport und Kultur-Seniorenberatung- an die Mitglieder des Seniorenbeirates versandt.
- (4) Der SBR muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Magistrat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dies unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangt. Zwischen Einladungszugang und Sitzungstag müssen mindestens drei volle Tage liegen.
- (5) Die Vorsitzende/der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Punkte bearbeitet.

- (6) Der SBR kann die Tagesordnung jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der Anwesenden ändern, insbesondere die Reihenfolge ändern, Punkte streichen, teilen oder verbinden. Änderungen der Tagesordnung können schriftlich oder mündlich beantragt werden. Anträge zur Tagesordnung werden sofort beraten und zur Abstimmung gestellt.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung können nur das Verfahren und die Tagesordnung betreffen und werden sofort beraten und zur Abstimmung gestellt.
- (8) Der SBR kann auf Beschluss zur Durchführung seiner Aufgaben Sachkundige hinzuziehen und ihnen Rederecht einräumen. Die Einladung erfolgt über den Vorstand des SBR.
- (9) Dem SBR steht beratend eine Vertreterin/ein Vertreter des zuständigen Fachamtes zur Seite.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der SBR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge sind Vorschläge zur Vorbereitung einer Entscheidung des SBR. Anträge wirken auf die Erledigung eines Beratungsgegenstandes hin.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen. Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung können dem SBR Themen zur Beratung vorlegen.
- (3) Anträge und Vorlagen sollen schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand muss alle Anträge und Vorlagen in die Tagesordnung aufnehmen, die spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei ihm vorliegen.
- (4) Anträge und Vorlagen können auch in der Sitzung eingebracht werden. Wenn das Thema nicht auf der Tagesordnung steht, kann über dieses nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitgliederzahl zustimmt.
- (5) Wer Anträge oder Vorlagen eingereicht hat, kann diese bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen.

§ 8 Abstimmungen

(1) Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (2) Das Abstimmungsergebnis wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden verkündet und erlangt damit Gültigkeit. Der gefasste Beschluss und das Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren und die Umsetzung ist zu erfolgen. Das Ergebnisprotokoll ist der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen.

§ 9 Öffentlichkeit

Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen.

§ 10 Schriftführung

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer bei der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Jedes Mitglied des SBR kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Schriftführung übernimmt die Seniorenberatung- der Stadt. Im Falle einer Verhinderung der Seniorenberaterin/des Seniorenberaters übernimmt stellvertretend ein Mitglied des SBR die Schriftführung.
- (4) Die Mitglieder des SBR können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 21 Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist als Antrag zu formulieren und zu begründen. Über Einwendungen entscheidet der SBR in der nächsten Sitzung.
- (5) Das Protokoll geht zur Kenntnisnahme an den Magistrat, die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. den Stadtverordnetenvorsteher sowie die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des SBR wird in Zusammenarbeit von Vorstand und einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Senioren, Sport und Kultur-Seniorenberatung- wahrgenommen. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Senioren, Sport und Kultur -Seniorenberatung- erledigt den laufenden Schriftverkehr in Abstimmung mit dem Vorstand und im Auftrag des SBR und berät die Mitglieder im Rahmen der kommunalen Seniorenarbeit.

§ 12 Ausstattung des Seniorenbeirates

Die Stadt stellt dem SBR die für seine Arbeit erforderlichen Mittel, wie z.B. Räume für die Sitzungen und Schreibmaterialien, zur Verfügung. Jedes Mitglied des SBR erhält eine Kopie dieser Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung des Seniorenbeirates

Die Stadtverordnetenversammlung kann den SBR auflösen, wenn dieser mindestens fünfmal nicht beschlussfähig war, oder die Aufgaben nach dieser Geschäftsordnung nicht wahrgenommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach dem Tag der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung vom 07.02.1995, zuletzt geändert am 18.02.2000, außer Kraft.

Seligenstadt, den 10.10.2023

DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Bastian, Bürgermeister